

RS Vwgh 1994/9/21 94/03/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1994

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1427/67 E 26. Februar 1968 RS 2

Stammrechtssatz

Eine im Gegensatz zu dem im § 84 Abs 2 StVO 1960 enthaltenen generellen Verbot angebrachte Werbung oder Ankündigung ist nur dann zulässig, wenn die Behörde eine Ausnahme von diesem Verbot bewilligt hat, nicht aber schon dann, wenn ein darauf abziehender Antrag gestellt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030082.X01

Im RIS seit

19.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at